

Freitag, 15. Juli 1966

Abkommen mit Argentinien vom
30. Dezember 1965 über die
Konsolidierung kommerzieller
Aussenstände.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Juli 1966 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 11. Juli 1966 (Einver-
standen).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Juli 1966
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz-
und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Konsolidierungsabkommen zwischen der Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik
Argentinien vom 30. Dezember 1965 wird ratifiziert.

2. Der Schweizerische Botschafter in Buenos Aires wird beauf-
tragt, den in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Notenaustausch,
worin festgestellt wird, dass die verfassungsmässigen Voraussetzun-
gen für die Genehmigung des Abkommens erfüllt worden sind, vorzu-
nehmen. Der Text dieses Abkommens (ohne vertrauliches Protokoll) ist
in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

3. Der Ueberweisung von Fr. 6'834'025.25 als Konsolidierungs-
kredit auf das zugunsten der Argentinischen Zentralbank bei der
Schweizerischen Nationalbank in Zürich eröffnete Konto "A" wird
zugestimmt und davon Fr. 5'218'732.10 der Rechnung der Exportrisiko-
garantie belastet.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Gene-
ralsekretariat, Handel) (10), an das Politische Departement (6), an
das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (8), an die
Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

An den B u n d e s r a t

Hf.- Arg. 861.5.
Abkommen mit Argentinien
vom 30. Dezember 1965
über die Konsolidierung
kommerzieller Aussenstände

I.

Gemäss Ihrem Beschluss vom 14. Juni 1965 hat die Schweiz mit Argentinien ein Abkommen über die Konsolidierung kommerzieller Aussenstände des Jahres 1965 abgeschlossen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 30. Dezember 1965 in Buenos Aires.

Es handelt sich dabei um eine weitere Solidaritätsaktion der Länder des Pariserklubs *), um Argentinien eine Finanzhilfe zur Ueberwindung seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu gewähren. Die Schweiz partizipierte bereits an einer früheren Konsolidierungsaktion, welche die Fälligkeiten der Jahre 1963 und 1964 umfasste, die aber nicht ausreichte, um die Zahlungsbilanz ins Gleichgewicht zu bringen. Das ursprüngliche Begehren Argentiniens erstreckte sich auch auf die Fälligkeiten 1966. Um diese Frage ist es momentan etwas ruhiger geworden im Hinblick auf den beachtlichen Ueberschuss der argentinischen Handelsbilanz von 236 Mio \$ in den ersten vier Monaten 1966 gegenüber 20 Mio \$ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Verbesserung wurde aber nur zur Hälfte durch gestiegene Exporte, der Rest durch Importdrosselung erzielt.

Das Abkommen vom 30. Dezember wurde erst unterzeichnet, nachdem Argentinien verbindliche Zusicherungen zu einer bessern Behandlung schweizerischer Kapitalinvestitionen, insbesondere im Sektor der Elektrizitätserzeugung, abgegeben hat. In Uebereinstimmung mit den Richtlinien, welche die Länder des Pariserklubs fest-

*) Zusammenschluss aus der Zeit des multilateralen Zahlungssystems, um Zahlungsverkehr und Handelspolitik mit Argentinien zu koordinieren. Dazu gehören Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden und die Schweiz. An der Finanzhilfe beteiligen sich aber nur die grösseren Gläubiger sowie der Intern. Währungsfonds, USA und Japan.

legten, hat sich die Schweiz verpflichtet, Argentinien auf den mittelfristigen ERG-gesicherten kommerziellen Fälligkeiten (ohne Zinsen) des Jahres 1965, soweit sie bezahlt wurden, einen Kredit von 60% zu gewähren.

Argentinien verpflichtet sich, den Kredit, der mit 5% zu verzinsen ist, ab 1968 in 5 Jahresraten in folgender Staffelung zurückzuzahlen :

15 %	am 1. Januar 1968
20 %	am 1. Januar 1969, 1970, 1971
25 %	am 1. Januar 1972.

Der Text des Abkommens sowie des Durchführungsprotokolls, das auf argentinischen Wunsch als vertraulich bezeichnet wurde, decken sich im wesentlichen mit dem früheren Abkommen vom 26. April 1963 über die Konsolidierung der kommerziellen Fälligkeiten 1963/64.

Die von der Geschäftsstelle der ERG durchgeführten und gemäss Vertragsprotokoll in einer Liste zusammengefassten Erhebungen ergeben nach der Bereinigung den Totalbetrag von Fr. 11'390'042.- . Der Argentinien einzuräumende Konsolidierungskredit von 60% dieses Betrages beläuft sich somit auf Fr. 6'834'025.- . Davon entfallen auf die ERG, auf der die Finanzhilfe aufgebaut ist, 76,36 % = Fr. 5'218'732.- und auf den zusätzlichen Bundeskredit 23,64 % = Fr. 1'615'298.- .

Die Liste mit den Einzelfällen wurde von der Kommission für die ERG in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1966 geprüft und genehmigt.

II.

Am 17. März 1966 haben die eidgenössischen Räte den ihnen mit Botschaft vom 20. September 1965 unterbreiteten Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen genehmigt. Damit wird der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über die Konsolidierung von schweizerischen Forderungen abzuschliessen, sofern der Bund für mindestens zwei Drittel des gesamten Betrages der durch die Abkommen erfassten Forderungen die Exportrisikogarantie gewährt hat. Er wird gleichzeitig ermächtigt, die notwendigen Kredite für die Durchführung solcher Schuldenkonsolidierungsabkommen zu gewähren.

Die Referendumsfrist lief am 6. Juli 1966 unbenützt ab, sodass der Beschluss am 7. Juli rechtskräftig wurde.

Am 28. Juni wurde der argentinische Regierungspräsident Illia durch Vertreter des Militärs abgesetzt. Zum neuen Präsidenten, mit dem Auftrag eine Revolutionsregierung zu bilden, wurde General Ongania ernannt. Aus seinen ersten Erklärungen sowie den ersten Ernennungen von Kabinettsmitgliedern darf geschlossen werden, dass die neue Regierung einen Wirtschaftskurs einschlagen wird, der das Land aus den Schwierigkeiten, in die es unter dem gestürzten Regime ge-

- 3 -

raten war, herausführen soll. Präsident Ongania hat die Erklärung abgegeben, dass die neue Regierung die von Argentinien eingegangenen internationalen Verpflichtungen einhalten werde. Der Umsturz berührt somit die Gültigkeit der unter der früheren Regierung abgeschlossenen Abkommen nicht.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Das Konsolidierungsabkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Argentinien vom 30. Dezember 1965 wird ratifiziert.
2. Der Schweizerische Botschafter in Buenos Aires wird beauftragt, den in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Notenaustausch, worin festgestellt wird, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen für die Genehmigung des Abkommens erfüllt worden sind, vorzunehmen. Der Text dieses Abkommens (ohne vertrauliches Protokoll) ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.
3. Der Ueberweisung von Fr. 6'834'025.25 als Konsolidierungskredit auf das zugunsten der Argentinischen Zentralbank bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich eröffnete Konto "A" wird zugestimmt und davon Fr. 5'218'732.10 der Rechnung der Exportrisikogarantie belastet.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Beilagen:

Abkommen vom 30. Dezember 1965
Vertrauliches Protokoll (ohne Liste)

P.A.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handel) (10),
Eidg. Politisches Departement (6),
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (3),
Bundeskanzlei.

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement (6),
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3) (Finanzverwaltung),
Schweizerische Botschaften Buenos Aires und Paris,
Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,
Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich,
Schweizerische Nationalbank, Zürich,
Schweizerische Delegation bei der OECD, Paris.

HH. Direktor Stopper,
Botschafter Micheli, Generalsekretär des EPD,
Dr. Aebi, Direktor des Vororts, Zürich,
Dr. Redli, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung,
Dr. Müller, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung,
Minister Long, Weitnauer, Jolles,
Vizedirektoren Marti, Bühler, Moser,
Unterabteilungschef Languetin,
Hf, Lo, Gre, Ae.